

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge als AGB bezeichnet) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen einem Auftraggeber (dem Kunden) und dem Erbringer der in Punkt 1 angeführten Leistungen (in weiterer Folge als Übersetzerin bezeichnet), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer Form angeführt sind, beziehen sie sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Angebot, Auftrag und Umfang der Leistung

Der Leistungsumfang gegenüber dem Kunden umfasst grundsätzlich das Übersetzen sowie das Korrekturlesen bzw. Lektorieren der Übersetzung durch den Übersetzer. Allfällig gewünschte sonstige Leistungen sowie deren Planung und Durchführung, darunter fällt auch die Korrektur durch einen Dritten, gilt als Zusatzleistung und wird gesondert vereinbart bzw. verrechnet.

Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich (im Original, per Fax oder E-Mail) und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Andere Kostenvoranschläge gelten immer nur als unverbindliche Richtlinie. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen der Übersetzerin erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird die Übersetzerin den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen (insbesondere aufgrund von Sprachspezifika) bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, und diese Kosten können von der Übersetzerin ohne Rücksprache mit dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Übersetzerin verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und rechtzeitig durchzuführen. Die Übersetzerin hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte ÜbersetzerInnen in Substitution weiterzugeben. In diesem Falle bleibt sie jedoch ausschließliche Übersetzerin und Vertragspartnerin des Kunden. Für das in dem Fall notwendige Projektmanagement fallen für den Kunden keine gesonderten Kosten an.

1.1 Informationen zur Leistung und Kooperation zwischen Kunden und Übersetzerin

1.1.1. Der Kunde verpflichtet sich, der Übersetzerin bereits zur Anbotslegung mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, z. B. ob sie

- für ein bestimmtes Zielland vorgesehen ist
- nur der Information,
- der Veröffentlichung und Werbung,
- für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren,
- oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll,

bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch die damit befasste Übersetzerin von Bedeutung ist.

1.1.2 Weiters hat der Kunde der Übersetzerin, so weit wie möglich und für den Auftrag sinnvoll, durch Bereitstellung der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Dateien und etwaiger Zugangsdaten sowie Informationen zu unterstützen; folgendes kann dazu nötig sein:

- Stil-Richtlinien (sofern der Kunde die Verwendung einer organisationsspezifischen Sprache bzw. Terminologie oder eine spezifische Form von Abkürzungen bzw. einer kontrollierten Sprache wünscht, muss er dies der Übersetzerin mitteilen und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen)
- unternehmensinterne Terminologie, Fachterminologie;
- bereits bestehende Übersetzungen, relevante Übersetzungseinheiten aus „Translation Memories“;
- im Ausgangstext referenzierte Publikationen;
- technische Unterlagen und Anschauungsmaterial;
- Schulungsmaterial;
- Internetadressen;
- Paralleltexte;
- Hintergrundtexte;
- Betriebsbesichtigungen;

1.1.3 Darüber hinaus muss der Kunde der Übersetzerin im Voraus kompetente AnsprechpartnerInnen benennen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.

1.2 Zweck und Verwendung der Leistung

Der Kunde darf die Übersetzung nur zu dem von ihm angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Kunde die Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet, besteht keine Haftung der Übersetzerin.

1.3 Übermittlung des Ausgangstextes

1.3.1 Die Lieferung (Übermittlung) der Ausgangs- sowie der Zieltexte erfolgt mittels Datentransfer (wie z. B. E-Mail). Die mit der Übermittlung der Übersetzung und der Unterlagen verbundenen Gefahren trägt der Kunde.

1.3.2 Der zu übersetzende Text („Ausgangstext“) ist, sofern nichts anderes vereinbart, in elektronischer Form in einem bearbeitbaren Format zu liefern. Etwaige Sonderwünsche sind getrennt zu vereinbaren und zu honorieren (z. B. Sonderformate, Fahnenkorrektur, Content Management System, ...).

1.3.3 Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Kunden. Für Mängel, die sich aufgrund unzureichender Spezifizierung, sprachlichen und terminologischen Ungenauigkeiten des Ausgangstextes usw. ergeben, ist eine Haftung der Übersetzerin ausgeschlossen.

Im Fall von offensichtlichen Mängeln (z. B. widersprüchliche Angaben etc.) des Ausgangstextes verpflichtet sich die Übersetzerin, diese mit dem Kunden zu klären. Die Übersetzerin kann den Kunden auf eventuelle Tippfehler und sonstige Fehler aufmerksam machen, ein Korrektorat oder Lektorat des Ausgangstextes fällt jedoch, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht in den Umfang einer Übersetzungsleistung.

1.3.4 Die Zahlenwiedergabe durch die Übersetzerin erfolgt nur nach dem Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

1.3.5 Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, hat der Kunde vorab die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzugeben.

1.4 Übermittlung der Leistung

1.4.1 Übersetzungen werden von der Übersetzerin, so nichts anderes vereinbart ist, in elektronischer Form geliefert. Sofern der Kunde die Verwendung einer bestimmten Technologie (insbesondere andere als die gängigen „Office“-Anwendungen) wünscht, muss er dies der Übersetzerin bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen, Dateien und etwaiger Zugangsdaten bekannt geben.

1.4.2 Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Kunden der Übersetzerin zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Beendigung des Übersetzungsauftrages bei der Übersetzerin. Diese hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen für eine Dauer von vier Wochen nach Beendigung des Übersetzungsauftrages verwahrt werden. Danach ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterlagen zu vernichten.

Für die Dauer der Aufbewahrung ist die Übersetzerin verpflichtet, die Unterlagen so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

2 Honorar, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise bzw. Honorar

Die Preise für Übersetzungen bestimmen sich nach den Tarifen der Übersetzerin, die für die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind.

2.2 Berechnungsbasis

Als Berechnungsbasis gilt die jeweils vereinbarte Grundlage (z. B. Normzeilen à 55 Zeichen inkl. Leerzeichen, Zieltext, Stundensatz, Mindestumsatz).

2.3 Auftragsänderungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen (z. B. Änderungen im Ausgangstext) oder Zusatzaufträge (z. B. Überprüfung von Fremdübersetzungen, Korrekturlesen von Texten) zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

2.4 Express- und Wochenendarbeiten

Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, die entsprechend zu vereinbaren sind.

2.5 Zahlung

2.5.1 Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Lieferung der Übersetzung und nach Rechnungslegung zu erfolgen.

2.5.2 Die Übersetzerin ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.

2.5.3 Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Übersetzerin berechtigt, die Übersetzung sowie beigestellte Auftragsunterlagen (z. B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (4 % gegenüber KonsumentInnen und 9,2 % über dem Basiszinssatz bei Unternehmens-KundInnen) sowie angemessene Mahnspesen in Anrechnung gebracht.

2.5.4 Wurden zwischen dem Kunden und der Übersetzerin Teilzahlungen (z. B. eine Akontozahlung) vereinbart, ist die Übersetzerin bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde. Durch die damit verbundene Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits

dem Kunden keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird die Übersetzerin in ihren Rechten in keiner Weise präjudiziert.

3 Lieferung

3.1 Frist

3.1.1 Hinsichtlich der Frist für die Lieferung der Übersetzung ist die jeweilige Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Übersetzerin maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des von der Übersetzerin angenommenen Auftrages und hat der Kunde an einer verspäteten Lieferung kein Interesse („Fixgeschäft“), so hat der Kunde dies im Vorhinein ausdrücklich bekanntzugeben.

3.1.2 Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist sowie des Liefertermins bei einem Fixgeschäft ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunde zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (z. B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen, etwaige Terminologiebestände etc.) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum, um den der Übersetzerin die erforderlichen Unterlagen zu spät zur Verfügung gestellt wurden; für den Fall eines Fixgeschäftes obliegt es der Übersetzerin, zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Kunden der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann.

3.1.3 Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Kunden nur im Falle der oben eingehaltenen Voraussetzungen und eines ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäftes zum Rücktritt vom Vertrag.

3.2 Übermittlung

Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Kunde.

3.3 Unterlagen

Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Kunden der Übersetzerin zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages bei der Übersetzerin. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Unterlagen sorgsam verwahrt werden, sodass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

4 Höhere Gewalt

Für den Fall der höheren Gewalt hat die Übersetzerin den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl die Übersetzerin als auch den Kunden, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat jedoch der Übersetzerin Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu geben.

Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Naturkatastrophen; Epidemien; Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit der Übersetzerin, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

5 Haftung für Mängel (Gewährleistung)

Sämtliche Mängel müssen vom Kunden in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll). Der Kunde hat offensichtliche Fehler der Übersetzung innerhalb einer Woche nach Eingang der Übersetzung zu rügen.

5.1 Mängelbeseitigung

Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der Übersetzerin eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung seiner Leistung zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist von der Übersetzerin behoben, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Preisminderung.

5.2 Rücktritt vom Vertrag, Preisminderung

Wenn die Übersetzerin die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Recht zum Vertragsrücktritt.

5.3 Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages; diesfalls verzichtet der Kunde auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

5.4 Haftung Druckwerke

Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Kunde in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen, und wenn der Übersetzerin Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autorkorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Übersetzerin ein angemessener Kostenersatz zu bezahlen.

5.5 Haftungsausschluss

Folgende Fälle der Ausnahme der Mängelhaftung sind zu beachten:

1. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt auch für Überprüfungen von Übersetzungen.
2. Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) etc. gelten nicht als Übersetzungsmängel. Eine dahingehende Überarbeitung kann getrennt vereinbart werden und wird als Zusatzleistung verrechnet.
3. Für auftragsspezifische Abkürzungen, die vom Kunden bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keinerlei Mängelhaftung.
4. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt die Übersetzerin keinerlei Haftung. In solchen Fällen wird dem Kunden empfohlen, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzunehmen.
5. Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist der Kunde verantwortlich.
6. Für vom Kunden beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet die Übersetzerin, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Kunden zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht.
7. Die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (wie E-Mail, Cloud- oder FTP-Übertragung usw.) wird die Übersetzerin nach dem aktuellen Stand der Technik durchführen. Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann jedoch keine Garantie bzw. Haftung der Übersetzerin für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien) übernommen werden, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit der Übersetzerin vorliegt. Aus diesen Gründen tritt bei nicht fristgerechter Übersetzung auch kein Verzug ein. Dies gilt auch für Überprüfungen von fremden Übersetzungen.

6 Schadenersatz

Alle Schadenersatzansprüche gegen die Übersetzerin sind, sofern nicht gesetzlich anders zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt.

Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

7 Eigentumsvorbehalt

Alle dem Kunde überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum der Übersetzerin.

Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie Paralleltexthe, Software, Prospekte, Kataloge und Berichte sowie alle Kosten verursachenden Unterlagen wie z. B. Literatur oder Skripten bleiben geistiges Eigentum der Übersetzerin und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Weitergabe und Vervielfältigung darf nur mit Zustimmung der Übersetzerin erfolgen.

Im Zuge eines oder mehrerer Aufträge angelegte Translation Memories sind, falls nicht anders vereinbart, Eigentum der Übersetzerin. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Translation Memories bleiben, so nicht anders vereinbart, weiterhin Eigentum des Kunden.

8 Urheberrechte

Die Übersetzerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Kunden das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. Der Kunde sichert ausdrücklich zu, dass er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat der Kunde den Verwendungszweck anzugeben. Der Kunde erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Übersetzerin gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde keinen Verwendungszweck angibt bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. Die Übersetzerin wird solche Ansprüche dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Kunde auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse der Übersetzerin dem Verfahren bei, so ist die Übersetzerin berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Kunden ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

9 Werknutzungsrechte

Die Übersetzerin bleibt als geistige Schöpferin der Übersetzung Urheberin derselben, und es steht ihr daher das Recht zu, als Urheberin genannt zu werden. Der Kunde erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Übersetzung. Der Name der Übersetzerin darf nur dann einem veröffentlichten Text bzw. Textteil beigefügt werden, wenn die gesamte Leistung unverändert von dieser stammt bzw. bei deren Zustimmung.

10 Verschwiegenheitspflicht

Die Übersetzerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat auch von ihr Beauftragte zur Verschwiegenheit im selben Umfang zu verpflichten.

11 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame oder durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

12 Schriftform

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Kunde und der Übersetzerin bedürfen der Schriftform.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz der Übersetzerin - Wien. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz der Übersetzerin sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts als vereinbart.